

10.12.2015

Satzung des Fachschaftsrates Physik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§1 Fachschaftsrat Physik als Organ der Studierendenschaft

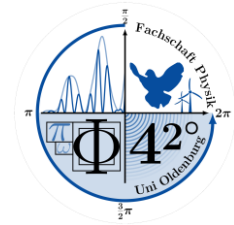
1. Die Satzung des Fachschaftsrats Physik sowie die darauf basierende Geschäftsordnung unterliegt der aktuellen Fassung der „Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“, im Folgenden Grundsatzung genannt. Dies beinhaltet die Wahl-, die Beitrags-, die Finanzordnung und weitere Ordnungen der Studierendenschaft (siehe §26 Grundsatzung).
2. Der Fachschaftsrat Physik und die Fachschaftsvollversammlung Physik sind, nach §23 Abs. (3) Grundsatzung, ein gebildetes gemeinsames Organ aller Fachschaften, deren Studiengänge dem Institut für Physik angehören.

§2 Aufbau des Fachschaftsrates Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik setzt sich aus von der Fachschaftsvollversammlung Physik gewählten Vertretern und Vertreterinnen zusammen.

§3 Wahlen des Fachschaftsrates Physik

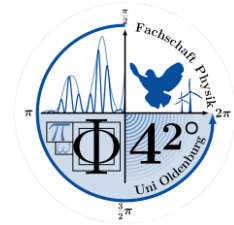
1. Der Fachschaftsrat Physik wird durch die Fachschaftsvollversammlung Physik für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Mitgliedern der Fachschaften des Instituts für Physik, die nicht an der Fachschaftsvollversammlung Physik teilnehmen können, muss es möglich gemacht werden, eine vorzeitige Stimmabgabe zu beantragen.
2. Die Wahl des Fachschaftsrates Physik muss frei und gleich sein. Auf Antrag kann sie auch geheim durchgeführt werden. Es findet eine mit Personenwahl verbundene Listenwahl statt. Die Anzahl der Mitglieder des neuen Fachschaftsrates Physik wird durch die Fachschaftsvollversammlung Physik beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung Physik stellt zudem eine Wahlleitung. Die Bewerber für den neuen Fachschaftsrat Physik müssen ihren Antrag bis 7 Kalendertage vor der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung einreichen.



3. Der amtierende Fachschaftsrat Physik beruft eine unabhängige Wahlleitung, die auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung Physik ersetzt werden kann. Die Wahlleitung muss neutral und objektiv sein, darf somit kein Teil des amtierenden Fachschaftsrates Physik und kein Bewerber auf das neue Amt sein. Es obliegt dem Wahlleiter, eine weitere unabhängige Person zu bestimmen, welche als Kontrollinstanz der Wahl dient.
4. Die Wahl des Fachschaftsrates Physik wird von dem amtierenden Fachschaftsrat Physik vorbereitet und mindestens 12 Veranstaltungstage vor der Wahl in geeigneter Form angekündigt und beim Unabhängigen Fachschaftenreferat angemeldet. Sie wird innerhalb der ersten 24 Veranstaltungstage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Ende der vorherigen Legislaturperiode durchgeführt. Eine Legislaturperiode beträgt zwei Hochschulsesemester, sie beginnt zum Wintersemester (die Amtszeit kann auf Antrag durch die Fachschaftsvollversammlung Physik geändert werden).
5. Nach der Wahl des Fachschaftsrates Physik werden die Ergebnisse unverzüglich durch die Wahlleitung fakultätsintern veröffentlicht und dem Unabhängigen Fachschaftenreferat mitgeteilt.
6. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
7. Analog der Wahlordnung benötigen Beschlüsse und Wahlen eine absolute Mehrheit. Darüber hinaus sind Änderungen dieser Satzung nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich und über diese muss bei der Einladung zu entsprechenden Fachschaftsvollversammlung in geeigneter Form informiert werden.
8. Jedem gewählten Mitglied ist es möglich, während der Legislaturperiode zurückzutreten. Dieser Platz kann durch eine Nachwahl neubesetzt werden.

§4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrates Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik entsendet Vertreter bzw. Kandidaten in die einzelnen Gremien, für die ein studentischer Vertreter der Fachschaftsvollversammlung Physik vorgesehen ist.
2. Der Fachschaftsrat Physik informiert die Fachschaften Physik über aktuelle Entwicklungen ihrer Studiengänge, Studienordnungen und Änderungen in anderen Bereichen.
3. Der Fachschaftsrat Physik unterstützt die Fachschaften Physik in Klärung von Fragen zum Studium, um einen fließenden Ablauf des Studiums zu unterstützen.



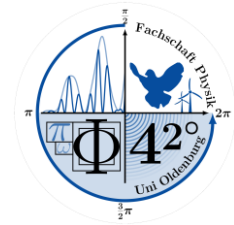
4. Der Fachschaftsrat Physik beobachtet die Entwicklung der Lehre. Er vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber den Lehrenden und wirkt als Vermittler zwischen den Interessen der Lehrenden und der Studierenden der Physik.
5. Der Fachschaftsrat Physik organisiert eine Umfrage zur Beurteilung von Veranstaltungen am Institut für Physik durch die Studierenden am Ende jedes Semesters. Dies geschieht mittels des Prof-Prüfstands, der in der Profprüfstandsordnung des Fachschaftsrates Physik geregelt ist.
6. Der Fachschaftsrat Physik hat die Aufgabe die Interessen und Meinungen der Fachschaften Physik gegenüber Einrichtungen und Organen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu vertreten.

§5 Nachwahlen in den Fachschaftsrat Physik

1. Auf Antrag können Personen in einer Nachwahl bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode in den Fachschaftsrat Physik aufgenommen werden. Der amtierende Fachschaftsrat stellt eine unabhängige Wahlleitung. Spätestens sechs Veranstaltungstage vor dem angesetzten Termin müssen die Studierenden in geeigneter Form über die Nachwahl informiert werden. Nach der Durchführung der Wahl wird das Unabhängige Fachschaftenreferat unverzüglich informiert.
2. Auf begründeten Antrag kann der amtierende Fachschaftsrat gewählte Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode beurlauben. Dafür wird eine außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlung einberufen, ein solches Verfahren muss 12 Veranstaltungstage vor dieser in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Der im Verfahren befindlichen Person muss die Möglichkeit zu Anhörung gegeben werden. Auf Fachschaftsvollversammlung wird vom amtierenden Fachschaftsrat ein Wahlausschuss gebildet und im Anschluss wird dann über die Wahl abgestimmt. Zur Abwahl ist in diesem Fall eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

§6 Organe

1. Das Hauptbeschlussorgan des Fachschaftsrates Physik stellt die Fachschaftsratsitzung dar, die nach Möglichkeit innerhalb der Vorlesungszeit wöchentlich stattfindet und über deren Termin die Studierenden in geeigneter Form informiert werden müssen. Den weiteren Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung.



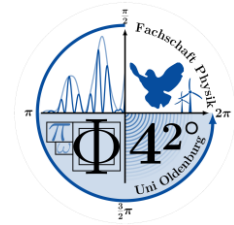
2. Das Orga-Team, bestehend aus Fachschaftsratsmitgliedern, welche während der Konstituierenden Sitzung für eine Legislaturperiode durch den Fachschaftsrat gewählt werden, hat die Aufgabe, die Fachschaftsratsarbeit sicherzustellen. Die Größe des Orga-Teams richtet sich nach der Größe des Fachschaftsrats, liegt jedoch bei 3 oder 5 Personen. Der Kassenwart ist von Amts wegen ein gewähltes Mitglied des Orga-Teams. Mitglieder des Orga-Teams können während der Legislaturperiode zurücktreten. Sollte dies eintreten, muss in der nächsten Fachschaftsratsitzung ein Nachfolger gewählt werden. Alle weiteren Aufgaben des Orga-Teams regelt die Geschäftsordnung.

§7 Vertretungsrecht

1. Jedes ordentlich gewählte Mitglied des Orga-Teams ist allein berechtigt, den Fachschaftsrat Physik gerichtlich wie auch außergerichtlich, universitätsintern wie auch -extern zu vertreten.

§8 Finanzen

1. Der Fachschaftsrat Physik bestreitet seine Ausgaben aus den ihm zustehenden Mitteln der Studierendenschaft und sonstigen Einnahmen.
2. Die geschäftlichen Aktivitäten des Fachschaftsrats Physik dürfen nicht gewinnorientiert sein.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Fachschaftsrat Physik im Interesse der Fachschaft.
4. Die Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel übernimmt der Kassenwart. Er ist dem Fachschaftsrat Physik Rechenschaft schuldig.
5. Die Arbeit des Kassenwartes wird mindestens einmal jährlich von einem Kassenprüfer kontrolliert.
6. Der Kassenwart und der Kassenprüfer werden auf Vorschlag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates Physik durch eine absolute Mehrheit, für die Amtszeit des aktuellen Fachschaftsrates Physik, in der Konstituierenden Sitzung gewählt.
7. Der Fachschaftsrat Physik kann dem Kassenwart sein Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Die Wahl muss durch ein Mitglied des Orga-Teams eine Woche vorher angekündigt werden.
8. Für die Verbindlichkeiten des Fachschaftsrats Physik haftet nur deren eigenes Vermögen.



9. Verletzt ein Vertreter der Fachschaftsrates Physik in Ausübung seiner ihm anvertrauten Aufgaben die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit den Fachschaftsrat Physik.
10. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß haftet der Handelnde des Fachschaftsrats gegenüber persönlich.

§9 Auflösung des Fachschaftsrats Physik

1. Der Fachschaftsrat Physik gilt als aufgelöst, wenn alle amtierenden Mitglieder ihre Tätigkeit niedergelegt haben. Vorher sind sie dazu verpflichtet, eine Neuwahl zu organisieren, sollte sich bei dieser Neuwahl kein neuer Fachschaftsrat bilden, gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst.
2. Bei der Auflösung des Fachschaftsrats Physik gehen die geldlichen Mittel des Fachschaftsrats an das Institut für Physik der Fakultät V der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg (im Weiteren Institut für Physik) über.
3. Des Weiteren gehen die Ergebnisse und Originalfragebögen des Prof-Prüfstands ebenfalls in die Obhut des Instituts für Physik über. Dieses wird darum gebeten, diese gemäß der Prof-Prüfstands-Ordnung zu verwalten.
4. Sonstige Besitztümer des Fachschaftsrates Physik werden dem Institut für Physik übergeben.

§10 Sonstiges

1. Der Sitz des Fachschaftsrats Physik ist Oldenburg in Oldenburg, Niedersachsen, Deutschland.
2. Der Fachschaftsrat Physik behält sich ein Raumrecht für den Fachschaftsraum Physik und für Veranstaltungen angemietete Räumlichkeiten vor.
3. Diese Ordnung tritt bei Verabschiedung auf der Fachschaftsvollversammlung Physik am 4. November 2015 in Kraft.
4. Redaktionelle Änderungen an dieser Satzung können jederzeit mittels eines Fachschaftsratsbeschlusses vorgenommen werden.